

ABWÄGUNG ZU DEN BEHÖRDEN UND TÖBS

Zum Bebauungsplans Nr. 33

„Mörickestraße“



Landgemeinde Titz – Ortslage Titz

Dezember 2021

Beschlussfassung zum Satzungsbeschluss

IMPRESSUM

Auftraggeber:

Landgemeinde Titz

Landstraße 4

52445 Titz

Verfasser:

VDH Projektmanagement GmbH

Maastrichter Straße 8, 41812 Erkelenz

T 02431 – 97 31 80

F 02431 – 97 31 820

E info@vdh.com

W www.vdh.com



i.A. M.Sc. Sebastian Schütt



i.A. M.Sc. Jens Döring

Projektnummer: 17-104

INHALT

1	LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN.....	1
1.1	Mit Schreiben vom 19.03.2018.....	1
1.1.1	Verkehrsemissionen.....	1
1.2	Mit Schreiben vom 06.08.2020.....	1
1.2.1	Keine Bedenken.....	1
1.3	Mit Schreiben vom 29.09.2021	2
1.3.1	Keine Bedenken.....	2
2	BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR	2
2.1	Mit Schreiben vom 20.03.2018.....	2
2.1.1	Keine Bedenken.....	2
2.2	Mit Schreiben vom 10.08.2020.....	2
2.2.1	Keine Bedenken.....	2
2.3	Mit Schreiben vom 29.09.2021	3
2.3.1	Keine Bedenken.....	3
3	STADT LINNICH	3
3.1	Mit Schreiben vom 21.03.2018	3
3.1.1	Keine Bedenken.....	3
4	LVR – DEZERNAT GEBÄUDE UND LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT, UMWELT, ENERGIE, RBB	3
4.1	Mit Schreiben vom 22.03.2018	3
4.1.1	Keine Bedenken.....	3
4.2	Weitere Beteiligung.....	4
5	LVR AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN	4
5.1	Mit Schreiben vom 08.11.2021.....	4
5.1.1	Keine Bedenken.....	4
5.1.2	Weitere Beteiligung	4
6	THYSSENGAS GMBH	5
6.1	Mit Schreiben vom 23.03.2018	5
6.1.1	Keine Bedenken.....	5
7	DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH	5
7.1	Mit Schreiben vom 26.03.2018	5
7.1.1	Spätere Baumaßnahmen.....	5

7.2	Mit Schreiben vom 17.09.2020	7
7.2.1	Spätere Baumaßnahmen.....	7
7.3	Mit Schreiben vom 17.09.2021	8
7.3.1	Spätere Baumaßnahmen.....	8
7.4	Mit weiterem Schreiben am 29.09.2021.....	10
7.4.1	Keine Bedenken.....	10
8	WESTNETZ GMBH	11
8.1	Mit Schreiben vom 26.03.2018	11
8.1.1	Keine Bedenken.....	11
8.2	Mit Schreiben vom 21.08.2020	11
8.2.1	Keine Bedenken.....	11
8.3	Mit Schreiben vom 08.10.2021.....	12
8.3.1	Keine Bedenken.....	12
9	STADT BEDBURG	12
9.1	Mit Schreiben vom 27.03.2018.....	12
9.1.1	Keine Bedenken.....	12
9.2	28.08.2020.....	13
9.2.1	Keine Bedenken.....	13
9.3	Mit Schreiben vom 18.10.2021.....	13
9.3.1	Keine Bedenken.....	13
10	BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG.....	13
10.1	Mit Schreiben vom 03.04.2018.....	13
10.1.1	Bergbau.....	13
10.1.2	Sümpfungsmaßnahmen.....	14
10.1.3	Weitere Beteiligung	15
10.2	Mit Schreiben vom 19.10.2021.....	15
10.2.1	Bergbau.....	15
10.2.2	Sümpfungsmaßnahmen.....	15
10.2.3	Bearbeitungshinweis	16
11	GEOLOGISCHER DIENST NRW	17
11.1	Mit Schreiben vom 09.09.2020.....	17
11.1.1	Erdbebengefährdung.....	17
12	KREISBAUERNSCHAFT DÜREN E.V.....	18

12.1	Mit 1. Schreiben vom 03.04.2018	18
12.1.1	Landwirtschaftlicher Verkehr	18
12.2	Mit 1. Schreiben vom 03.04.2018	19
12.2.1	Bevollmächtigung	19
12.3	Mit Schreiben vom 28.09.2021	19
12.3.1	Fußgängerweg	19
13	KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E. V.	20
13.1	Mit Schreiben vom 28.09.2021	20
13.1.1	Keine Bedenken	20
14	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – VERKEHRSDEZERNAT	21
14.1	Mit Schreiben vom 04.04.2018	21
14.1.1	Keine Bedenken	21
15	LVR – AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND	21
15.1	Mit Schreiben vom 05.04.2018	21
15.1.1	Bodendenkmäler	21
16	GEMEINDE NIEDERZIER	22
16.1	Mit Schreiben vom 06.04.2018	22
16.1.1	Keine Bedenken	22
16.2	Schreiben vom 13.08.2020	22
16.2.1	Keine Bedenken	22
17	LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW	22
17.1	Mit Schreiben vom 09.04.2018	22
17.1.1	Pferdebetrieb im Süden des Plangebietes	22
17.2	Mit Schreiben vom 10.09.2020	23
17.2.1	Keine Bedenken	23
17.3	Mit Schreiben vom 24.11.2021	23
17.3.1	Keine Bedenken	23
18	ERFTVERBAND	23
18.1	Mit Schreiben vom 10.04.2018	23
18.1.1	Keine Bedenken	23
18.2	Mit Schreiben vom 30.11.2021	24
18.2.1	Keine Bedenken	24

19	BUND/NABU	24
19.1	Mit Schreiben vom 17.04.2018	24
19.1.1	Artenschutz	24
19.2	Mit Schreiben vom 17.08.2020	25
19.2.1	ASP	25
19.2.2	Ökologischer Ausgleich	25
19.3	Mit Schreiben vom 12.10.2021	26
19.3.1	Keine Bedenken.....	26
20	KREIS DÜREN MIT SCHREIBEN	26
20.1	Mit Schreiben vom 19.04.2018.....	26
20.1.1	Beteiligte Ämter.....	26
20.1.2	Wasserwirtschaft.....	27
20.1.3	Immissionsschutz	28
20.1.4	Bodenschutz.....	31
20.1.5	Abgrabungen	31
20.1.6	Natur und Landschaft	31
20.2	Mit Schreiben vom 09.09.2020.....	32
20.2.1	Beteiligte Ämter.....	32
20.2.2	Kreisverwaltung.....	32
20.2.3	Straßenverkehrsamt.....	33
20.2.4	Brandschutz.....	34
20.2.5	Wasserwirtschaft.....	35
20.2.6	Immissionsschutz	35
20.2.7	Bodenschutz.....	35
20.2.8	Abgrabungen	35
20.2.9	Natur und Landschaft	36
20.3	Mit Schreiben vom 09.11.2021.....	36
20.3.1	Beteiligte Ämter.....	36
20.3.2	Straßenverkehrsamt.....	37
20.3.3	Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung.....	38
20.3.4	Umweltamt.....	38
20.3.5	Immissionsschutz sowie Bodenschutz.....	39
20.3.6	Abgrabungen	39
20.3.7	Natur und Landschaft	40

21	WASSERVERBAND EIFEL-RUR.....	40
21.1	Mit Schreiben vom 02.05.2018.....	40
21.1.1	Entwässerungsplanung.....	40
21.2	Mit Schreiben vom 09.09.2020.....	41
21.2.1	Keine Bedenken.....	41
22	REGIONETZ MIT SCHREIBEN.....	41
22.1	Mit Schreiben vom 09.05.2018.....	41
22.1.1	Bestandsanlagen	41
22.2	Mit Schreiben vom 07.10.2021.....	42
22.2.1	Keine Bedenken.....	42
23	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, DEZERNAT 54.....	44
23.1	Mit Schreiben vom 19.08.2020.....	44
23.1.1	Keine Bedenken.....	44
23.2	Mit Schreiben vom 26.10.2021.....	44
23.2.1	Keine Bedenken.....	44
24	IHK AACHEN	46
24.1	Mit Schreiben vom 07.09.2020.....	46
24.1.1	Keine Bedenken.....	46
25	LNU.....	46
25.1	Mit Schreiben vom 13.09.2020.....	46
25.1.1	Ablehnung der Planung	46
25.2	Mit Schreiben vom 09.11.2021.....	47
25.2.1	Ablehnung der Planung	47
26	BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, DEZERNAT 53.....	48
26.1	Mit Schreiben vom 10.09.2020.....	48
26.1.1	Störfallbetrieb.....	48
27	ERFTVERBAND.....	49
27.1	Mit Schreiben vom 14.09.2020.....	49
27.1.1	Keine Bedenken.....	49
27.2	Mit Schreiben vom 30.09.2021.....	49
27.2.1	Keine Bedenken.....	49
28	DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES	50

28.1	Mit Schreiben 05.11.2021	50
28.1.1	Keine Bedenken.....	50
29	ERICSSON SERVICES GMBH	50
29.1	Mit Schreiben vom 30.09.2021.....	50
29.1.1	Keine Bedenken.....	50
30	GEMEINDE TITZ WASSERWERK	51
30.1	Mit Schreiben vom 04.10.2021.....	51
30.1.1	Keine Bedenken.....	51
31	LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW	51
31.1	Mit Schreiben vom 30.09.2021.....	51
31.1.1	Keine Bedenken.....	51
32	NAHVERKEHR RHEINLAND GMBH	51
32.1	Mit Schreiben vom 20.10.2021.....	51
32.1.1	Keine Bedenken.....	51
33	DEUTSCHE FLUGSICHERUNG (DFS)	52
33.1	Mit Schreiben vom 27.09.2021.....	52
33.1.1	Keine Bedenken.....	52
34	STADT ELSORF	52
34.1	Mit Schreiben vom 08.10.2021.....	52
34.1.1	Keine Bedenken.....	52

LEGENDE

Frühzeitige Beteiligung, **Offenlage**, **Erneute Offenlage**, **2. Erneute Offenlage**, *Textliche Festsetzungen und Hinweise*

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1 LANDESBETRIEB STRAßENBAU NORDRHEIN-WESTFALEN		
1.1 Mit Schreiben vom 19.03.2018		
1.1.1 Verkehrsemissionen		
gegen die o. g. Bauleitplanung bestehen seitens des Straßenbauverwaltung keine Bedenken sofern keine negativen verkehrlichen Auswirkungen auf die umgebenden Landesstraßen zu erwarten sind. Aus dem Bebauungsplan heraus bestehen gegenüber der Straßenbauverwaltung keine rechtlichen Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L12/ L 241 auch künftig nicht. Dabei weise ich auch daraufhin, dass bei Hochbauten mit Lärmreflexionen zu rechnen ist. Eventuell notwendige Maßnahmen gehen zu Lasten der Gemeinde Titz. Im Bebauungsplan ist zeichnerisch und/oder textlich auf die Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) der angrenzenden oder in der Nähe liegenden Straßen hinzuweisen (§ 9 Abs. 1 Ziff. 24 BauGB). Notwendige Schutzmaßnahmen gehen allein zu Lasten der Kommunen / der Vorhabenträger und nicht zu Lasten der Straßenbauverwaltung.	Die Stellungnahme wird berücksichtigt. Der nachfolgende Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Verkehrsemissionen</i> <i>Das Plangebiet befindet sich in der Nähe klassifizierter Straßen (L 12 und L 264). Eine Belastung durch Verkehrsemissionen (Staub, Lärm, Abgase) ist daher möglich. Gegenüber der Straßenbauverwaltung bestehen weder jetzt noch künftig rechtliche Ansprüche auf aktive und/oder passive Schutzmaßnahmen gegen Verkehrsemissionen der L 12 und/oder der L 264. Bei Hochbauten ist mit Lärmreflexionen zu rechnen.</i>	Der Rat folgt der Stellungnahme.
1.2 Mit Schreiben vom 06.08.2020		
1.2.1 Keine Bedenken		
Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
1.3 Mit Schreiben vom 29.09.2021		
1.3.1 Keine Bedenken		
<u>Gegen die o.g. Bauleitplanung bestehen seitens der Straßenbauverwaltung keine Bedenken.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
2 BUNDESAMT FÜR INFRASTRUKTUR, UMWELTSCHUTZ UND DIENSTLEISTUNGEN DER BUNDESWEHR		
2.1 Mit Schreiben vom 20.03.2018		
2.1.1 Keine Bedenken		
im o. g. Verfahren gibt die Bundeswehr bei gleichbleibender Sach- und Rechtslage folgende Stellungnahme ab: Gegen die im Betreff genannte Maßnahme hat die Bundeswehr keine Bedenken bzw. keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
2.2 Mit Schreiben vom 10.08.2020		
2.2.1 Keine Bedenken		
durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
2.3 Mit Schreiben vom 29.09.2021		
2.3.1 Keine Bedenken		
<u>durch die oben genannte und in den Unterlagen näher beschriebene Planung werden Belange der Bundeswehr berührt jedoch nicht beeinträchtigt. Vorbehaltlich einer gleichbleibenden Sach- und Rechtslage bestehen zu der Planung seitens der Bundeswehr als Träger öffentlicher Belange keine Einwände.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
3 STADT LINNICH		
3.1 Mit Schreiben vom 21.03.2018		
3.1.1 Keine Bedenken		
hinsichtlich der von der Stadt Linnich zu vertretenden Gründe werden zu der Bauleitplanungen keine Anregungen gegeben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
4 LVR – DEZERNAT GEBÄUDE UND LIEGENSCHAFTSMANAGEMENT, UMWELT, ENERGIE, RBB		
4.1 Mit Schreiben vom 22.03.2018		
4.1.1 Keine Bedenken		
hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
4.2 Weitere Beteiligung		
Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn.	Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Der Rat folgt der Stellungnahme.
5 LVR AMT FÜR LIEGENSCHAFTEN		
5.1 Mit Schreiben vom 08.11.2021		
5.1.1 Keine Bedenken		
<u>hiermit möchte ich Sie innerhalb meiner Stellungnahme darüber informieren, dass keine Betroffenheit bezogen auf Liegenschaften des LVR vorliegt und daher keine Bedenken gegen die o. g. Maßnahme geäußert werden.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
5.1.2 Weitere Beteiligung		
<u>Diese Stellungnahme gilt nicht für das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und für das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn.</u>	<u>Das Rheinische Amt für Denkmalpflege in Pulheim und das Rheinische Amt für Bodendenkmalpflege in Bonn wurden beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt.</u>	<u>Der Rat folgt der Stellungnahme.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
6 THYSSENGAS GMBH		
6.1 Mit Schreiben vom 23.03.2018		
6.1.1 Keine Bedenken		
mit Ihrer Nachricht vom 12.03.2018 teilen Sie uns die o.g. Maßnahme/n mit: [x] Durch die o.g. Maßnahmen werden keine von Thyssengas GmbH betreuten Gasfernleitungen betroffen. [x] Neuverlegungen in diesem Bereich sind von uns zz. Nicht vorgesehen. [] Die uns übersandten Unterlagen senden wir Ihnen wunschgemäß zurück. Gegen die o.g. Maßnahme bestehen aus unserer Sicht keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
7 DEUTSCHE TELEKOM TECHNIK GMBH		
7.1 Mit Schreiben vom 26.03.2018		
7.1.1 Spätere Baumaßnahmen		
vielen Dank für die Information. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:	„Private Verkehrsflächen“ werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht begründet. Die Planung und Abstimmung späterer Baumaßnahmen betreffen, wie auch die Bereitstellung diesbezüglicher Informationen, die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung, können auf dieser aber grundsätzlich berücksichtigt werden. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird, eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben sieht, die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen. Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
7.2 Mit Schreiben vom 17.09.2020		
7.2.1 Spätere Baumaßnahmen		
vielen Dank für die Information. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung: Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten. Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden. Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass • für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist, • auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,	„Private Verkehrsflächen“ werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht begründet. Die Planung und Abstimmung späterer Baumaßnahmen betreffen, wie auch die Bereitstellung diesbezüglicher Informationen, die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung, können auf dieser aber grundsätzlich berücksichtigt werden. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
• eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben sieht, • die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden. • dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt. Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen. Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.		
7.3 Mit Schreiben vom 17.09.2021		
7.3.1 Spätere Baumaßnahmen		
<u>vielen Dank für die Information. Die Telekom Deutschland GmbH (nachfolgend Telekom genannt) – als Netzeigentümerin und Nutzungsberechtigte i. S. v. § 68 Abs. 1 TKG – hat die Deutsche Telekom Technik GmbH beauftragt und bevollmächtigt, alle Rechte und Pflichten der Wegesicherung wahrzunehmen sowie alle Planverfahren Dritter entgegenzunehmen und dementsprechend die erforderlichen Stellungnahmen abzugeben. Zu der o. g. Planung nehmen wir wie folgt Stellung:</u>	<u>„Private Verkehrsflächen“ werden durch den vorliegenden Bebauungsplan nicht begründet. Die Planung und Abstimmung späterer Baumaßnahmen betreffen, wie auch die Bereitstellung diesbezüglicher Informationen, die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung, können auf dieser aber grundsätzlich berücksichtigt werden. Insofern wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>Zur Versorgung des neuen Baugebietes mit Telekommunikationsinfrastruktur durch die Telekom ist die Verlegung neuer Telekommunikationslinien im Plangebiet und außerhalb des Plangebiets einer Prüfung vorbehalten.</u> <u>Bitte teilen Sie uns zum Zweck der Koordinierung mit, welche eigenen oder Ihnen bekannten Maßnahmen Dritter im Bereich des Plangebietes stattfinden werden.</u> <u>Bei positivem Ergebnis der Prüfung machen wir darauf aufmerksam, dass aus wirtschaftlichen Gründen eine unterirdische Versorgung des Neubaugebietes durch die Telekom Deutschland GmbH nur bei Ausnutzung aller Vorteile einer koordinierten Erschließung möglich ist. Wir beantragen daher folgendes sicherzustellen, dass</u> <u>für den Ausbau des Telekommunikationsliniennetzes im Erschließungsgebiet eine ungehinderte, unentgeltliche und kostenfreie Nutzung der künftigen Straßen und Wege möglich ist,</u> <u>auf Privatwegen (Eigentümerwegen) ein Leitungsrecht zugunsten der Telekom Deutschland GmbH als zu belastende Fläche festzusetzen entsprechend § 9 (1) Ziffer 21 BauGB eingeräumt wird,</u> <u>eine rechtzeitige Abstimmung der Lage und der Dimensionierung der Leitungszonen vorgenommen wird und eine Koordinierung der Tiefbaumaßnahmen für Straßenbau und Leitungsbau durch den Erschließungsträger erfolgt, so wie dies ausdrücklich im Telekommunikationsgesetz § 68 Abs. 3 beschrieben sieht,</u> <u>die geplanten Verkehrswege in Lage und Verlauf nicht mehr verändert werden.</u> <u>dem Vorhabenträger auferlegt wird, dass dieser für das Vorhaben einen Bauablaufzeitenplan aufstellt.</u> <u>Zur Abstimmung der Bauweise und für die rechtzeitige Bereitstellung der Telekommunikationsdienstleistungen sowie zur Koordinierung mit</u>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>Straßenbau- bzw. Erschließungsmaßnahmen der anderen Versorger ist es dringend erforderlich, dass Sie sich rechtzeitig, mindestens 3 Monate vor Baubeginn, mit uns in Verbindung setzen.</u> <u>Für weitere Fragen bzw. Informationen stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.</u>		
7.4 Mit weiterem Schreiben am 29.09.2021		
7.4.1 Keine Bedenken		
<u>Gegen den Bebauungsplan Nr. 33 der Landgemeinde Titz haben wir keine Einwände da unsere benachbarten Richtfunkstrecken ausreichend Sicherheitsabstand haben.</u> <u>Die Telekom hat auch bei der Fa. Ericsson Services GmbH weitere Verbindungen angernietet Die Daten dieser Strecken stehen uns leider nicht zur Verfügung.</u> <u>Wir weisen darauf hin, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Telekom- Netzes gilt. Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Firma Ericsson Services GmbH , in Ihre Anfrage ein. Bitte richten Sie diese Anfrage an:</u> <u>Ericsson Services GmbH</u> <u>Prinzenallee 21</u> <u>40549 Düsseldorf</u> <u>oder per Mail an</u> <u>bauleitplanung@ericsson.com</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Die Firma Ericsson Services GmbH wurde am Verfahren beteiligt und sofern eine Stellungnahme abgegeben wurde, wurde diese in die Abwägung eingestellt.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
8 WESTNETZ GMBH		
8.1 Mit Schreiben vom 26.03.2018		
8.1.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV- Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Titz bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
8.2 Mit Schreiben vom 21.08.2020		
8.2.1 Keine Bedenken		
diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV- Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes. Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Titz bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
8.3 Mit Schreiben vom 08.10.2021		
8.3.1 Keine Bedenken		
<u>diese Stellungnahme betrifft nur das von uns betreute Nieder- und Mittelspannungsnetz bis zur 35-kV- Spannungsebene und ergeht auch im Auftrag und mit Wirkung für die innogy Netze Deutschland GmbH als Eigentümerin des Nieder- und Mittelspannungsnetzes.</u> <u>Gegen die oben angeführten Planungen der Gemeinde Titz bestehen unsererseits keine Bedenken, da keine von uns betreuten Versorgungsanlagen betroffen sind.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
9 STADT BEDBURG		
9.1 Mit Schreiben vom 27.03.2018		
9.1.1 Keine Bedenken		
wie bedanken uns für die Beteiligung an den folgenden Bauleitplanverfahren: 1. Änderung des Bebauungsplanes Titz Nr. 20 – Ortslage Jackerath (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) 16. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Titz – Ortslage Titz (Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB) Bebauungsplanes Titz Nr. 33 – Ortslage Titz (Beteiligung nach § 4 Abs. 1 BauGB) Aus Sicht der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen die oben genannten Planungen. Wir wünschen weiter viel Erfolg bei den Verfahren.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
9.2 28.08.2020		
9.2.1 Keine Bedenken		
bezugnehmend auf ihr Schreiben vom 03.08.2020, bedanken wir uns für die Beteiligung in diesem Verfahren. Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
9.3 Mit Schreiben vom 18.10.2021		
9.3.1 Keine Bedenken		
<u>wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren.</u> <u>Von Seiten der Stadt Bedburg bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</u> <u>Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
10 BEZIRKSREGIERUNG ARNSBERG		
10.1 Mit Schreiben vom 03.04.2018		
10.1.1 Bergbau		
zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise: Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Horrem 52" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft; Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.	Die mit dem bezeichneten Bergwerksfeld verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein hierdurch keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.12 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden	Der Rat folgt der Stellungnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Kapitel des Umweltberichts zum Bebauungsplan und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. <i>Bergbau</i> <i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt über den auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Horrem 52". Eigentümerin ist die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</i>	
10.1.2 Sumpfangsmaßnahmen		
Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 -2000-1 -) von durch Sumpfangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5,09,07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle. Folgendes sollte berücksichtigt werden: Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfangsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.	Die mit den Sumpfangsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.5 „Wasser“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts zum Bebauungsplan und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. <i>Sumpfangsmaßnahmen</i> <i>Der räumliche Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes ist von durch Sumpfangsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Eine Zunahme der Beeinflussung ist nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfangsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten. Hierdurch hervorgerufene Bodenbewegungen können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</i>	Der Rat folgt der Stellungnahme

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
10.1.3 Weitere Beteiligung		
Ich empfehle Ihnen, diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen sowie zu Anpassungs- oder Sicherungsmaßnahmen bezüglich bergbaulicher Einwirkungen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen, sofern nicht bereits geschehen.	Sowohl der Erftverband als auch die RWE wurden im laufenden Verfahren beteiligt. Sofern Stellungnahmen von diesen abgegeben wurden, wurden diese in die Abwägung eingestellt.	Der Rat folgt der Stellungnahme.
10.2 Mit Schreiben vom 19.10.2021		
10.2.1 Bergbau		
<u>zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:</u> <u>Das Plangebiet liegt über dem auf Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld "Horrem 52" im Eigentum der RWE Power Aktiengesellschaft; Stüttgenweg 2 in 50935 Köln.</u>	<u>Die mit dem bezeichneten Bergwerksfeld verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da allein hierdurch keine bodenrechtlichen Spannungen erzeugt werden und die Umsetzung des Vorhabens sowie die Ausübung der beabsichtigten Nutzung unberührt bleiben. Ein entsprechender Hinweis wurde bereits in den Bebauungsplan aufgenommen.</u>	<u>Der Rat folgt der Stellungnahme</u>
10.2.2 Sümpfungsmaßnahmen		
<u>Der Planungsbereich ist nach den hier vorliegenden Unterlagen (Differenzenpläne mit Stand: 01.10.2018 aus dem Revierbericht, Bericht 1, Auswirkungen der Grundwasserabsenkung, des Sammelbescheides Az.: 61.42.63 – 2000-1 –) von durch Sümpfungsmaßnahmen des Braunkohlenbergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen betroffen. Für die Stellungnahme wurden folgende Grundwasserleiter (nach Einteilung von Schneider & Thiele, 1965) betrachtet: Oberes Stockwerk, 9B, 8, 7, 6D, 6B, 2 – 5,09,07 Kölner Scholle, 05 Kölner Scholle.</u> <u>Folgendes sollte berücksichtigt werden:</u>	<u>Die mit den Sümpfungsmaßnahmen verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich wurden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.5 „Wasser“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts zum Bebauungsplan und ein entsprechender Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen.</u>	<u>Der Rat folgt der Stellungnahme</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>Die Grundwasserabsenkungen werden, bedingt durch den fortschreitenden Betrieb der Braunkohlentagebaue, noch über einen längeren Zeitraum wirksam bleiben. Eine Zunahme der Beeinflussung der Grundwasserstände im Planungsgebiet in den nächsten Jahren ist nach heutigem Kenntnisstand nicht auszuschließen. Ferner ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungsmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.</u> <u>Sowohl im Zuge der Grundwasserabsenkung für den Braunkohletagebau als auch bei einem späteren Grundwasserwiederanstieg sind hierdurch bedingte Bodenbewegungen möglich. Diese können bei bestimmten geologischen Situationen zu Schäden an der Tagesoberfläche führen. Die Änderungen der Grundwasserflurabstände sowie die Möglichkeit von Bodenbewegungen sollten bei Planungen und Vorhaben Berücksichtigung finden.</u> <u>Ich empfehle Ihnen diesbezüglich, zu zukünftigen Planungen, sowie zu Anpassungs- und Sicherungsmaßnahmen eine Anfrage an die RWE Power AG, Stüttgenweg 2 in 50935 Köln, sowie für konkrete Grundwasserdaten an den Erftverband, Am Erftverband 6 in 50126 Bergheim zu stellen, sofern nicht bereits erfolgt. Entsprechende Hinweise auf die bergbaulichen Verhältnisse und der bestehenden Grundwasserproblematik wurde bereits in den Textlichen Festsetzungen und der Begründung unter 4. Bergbau und 5. Sumpfungsmaßnahmen aufgenommen.</u>	<u>Die RWE Power AG wurde am Verfahren beteiligt. Sofern eine Stellungnahme abgegeben wurde, wurde diese in die Abwägung aufgenommen.</u>	
10.2.3 Bearbeitungshinweis		
<u>Diese Stellungnahme wurde bezüglich der bergbaulichen Verhältnisse auf Grundlage des aktuellen Kenntnisstandes erarbeitet. Die Bezirksregierung Arnsberg hat die zugrunde liegenden Daten mit der zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben erforderlichen Sorgfalt erhoben und zusammengestellt. Die fortschreitende Auswertung und Überprüfung der vorhandenen Unterlagen sowie neue Erkenntnisse können zur Folge haben, dass es im Zeitverlauf zu abweichenden Informationsgrundlagen auch in Bezug auf den</u>	<u>Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>hier geprüften Vorhabens- oder Planbereich kommt. Eine Gewähr für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Genauigkeit der Daten kann insoweit nicht übernommen werden.</u> <u>Soweit Sie als berechnigte öffentliche Stelle Zugang zur Behördenversion des Fachinformationssystems "Gefährdungspotenziale des Untergrundes in NRW" (FIS GDU) besitzen, haben Sie hierdurch die Möglichkeit, den jeweils aktuellen Stand der hiesigen Erkenntnisse zur bergbaulichen Situation zu überprüfen. Details über die Zugangs- und Informationsmöglichkeiten dieses Auskunftssystems finden Sie auf der Homepage der Bezirksregierung Arnsberg (www.bra.nrw.de) mithilfe des Suchbegriffs, Behördenversion GDU". Dort wird auch die Möglichkeit erläutert, die Daten neben der Anwendung ebenfalls als Web Map Service (WMS) zu nutzen.</u>		
11 GEOLOGISCHER DIENST NRW		
11.1 Mit Schreiben vom 09.09.2020		
11.1.1 Erdbebengefährdung		
Es wird auf die Bewertung der Erdbebengefährdung hingewiesen, die bei Planung und Bemessung üblicher Hochbauten gemäß den Technischen Baubestimmungen des Landes NRW mit DIN 4149:2005-04 "Bauten in deutschen Erdbebengebieten" zu berücksichtigen ist. Die Erdbebengefährdung wird in DIN 4149:2005 durch die Zuordnung zu Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen eingestuft, die anhand der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland 1: 350 000, Bundesland Nordrhein-Westfalen (Geologischer Dienst NRW 2006) bestimmt werden. In den Technischen Baubestimmungen des Landes Nordrhein-Westfalen wird auf die Verwendung dieser Kartengrundlage explizit hingewiesen.	Die mit der Erdbebengefährdung verbundenen Belange erfordern keine Änderung der Plankonzeption, da sie auf der nachgelagerten Ebene der Genehmigungs- bzw. Ausführungsplanung, beispielsweise durch bautechnische Maßnahmen abschließend bewältigt werden können. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.3.18 „Anfälligkeit des Vorhabens für schwere Unfälle oder Katastrophen“ des Umweltberichts sowie der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen: <i>„Erdbebengefährdung</i> <i>Das Plangebiet befindet sich gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik</i>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Das hier relevante Planungsgebiet ist folgender Erdbebenzone / geologischer Untergrundklasse zuzuordnen: Gemeinde Titz, Gemarkung Titz: 3 T Bemerkung: DIN 4149:2005 wurde durch den Regelsetzer zurückgezogen und durch die Teile 1, 1/NA und 5 des Eurocode 8 (DIN EN 1998) ersetzt. Dieses Regelwerk ist jedoch bislang bauaufsichtlich nicht eingeführt. Anwendungsteile, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen. Dies betrifft hier insbesondere DIN EN 1998, Teil 5 "Gründungen, Stützbauwerke und geotechnische Aspekte". Auf die Berücksichtigung der Bedeutungskategorien für Bauwerke gemäß DIN 4149:2005 bzw. Bedeutungsklassen der relevanten Teile von DIN EN 1998 und der jeweils entsprechenden Bedeutungsbeiwerte wird ausdrücklich hingewiesen. Dies gilt insbesondere z. B. für große Wohnanlagen etc.	<i>Deutschland, Bundesland Nordrhein-Westfalen, Karte DIN 4149 Juni 2006, in der Erdbebenzone 3 in der Untergrundklasse „T“. Die in der DIN 4149 genannten bautechnischen Maßnahmen sind zu berücksichtigen.“</i>	
12 KREISBAUERNSCHAFT DÜREN E.V.		
12.1 Mit 1. Schreiben vom 03.04.2018		
12.1.1 Landwirtschaftlicher Verkehr		
Am heutigen Tage kam Herr Arno Emmerich, Rund Düttenhof, 52445 Titz (Ortslandwirt von Titz) bezüglich der Bekanntmachung des Bebauungsgebietes Nr. 33 – Ortslage Titz, Mörickestraße – und teilte nachfolgendes mit: Die Landwirtschaft (Kreisbauernschaft; TÖB) befürwortet den Ausbau des Baugebietes Nr. 33 Mörickestraße, legt aber größten Wert darauf, dass die Straße Zur Düppelsmühle im vollen Umfang der Landwirtschaft erhalten bleibt ohne Verengungen oder größere Bodenwellen.	Die Erschließung des Plangebietes wird ausschließlich von der Mörickestraße erfolgen. Die Straße „Zur Düppelsmühle“ wird nicht überplant. Insofern wird deren Nutzung durch landwirtschaftlichen Verkehr durch die Planung nicht in Frage gestellt.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
12.2 Mit 1. Schreiben vom 03.04.2018		
12.2.1 Bevollmächtigung		
gerne bestätigen wir Ihnen hiermit, dass Herr Arno Emmerich, Rund Düttenhof, 52445 Titz, als aktuell gewählter Vorsitzender der Ortsbauernschaft Titz, berechtigt ist, Stellungnahmen zu Planvorhaben die Ortslage Titz betreffend im Namen der Kreisbauernschaft Düren e.V. abzugeben.	Die Berechtigung wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
12.3 Mit Schreiben vom 28.09.2021		
12.3.1 Fußgängerweg		
<u>Herr Emmerich ist am 28.09.2021, in der Zeit von 10:30 Uhr bis 10:35 Uhr erschienen und hat Einsicht in die die erneute Offenlage gemäß § 4a Abs. 3 i.V.m. § 3 Abs. 2 sowie § 4 Abs. 2 für den Bebauungsplan Titz Nr. 33, Ortslage Titz, gelegen im Bereich Mörikestraße genommen und eine Stellungnahme abgegeben.</u> <u>Gegen die grundsätzliche Planung wird kein Einspruch eingelegt, jedoch wird darauf hingewiesen, dass die nordöstliche Zuwegung auf den östlichen Wirtschaftsweg für Radfahrerinnen und Radfahrer sowie Fußgängerinnen und Fußgängern geschlossen werden sollte, damit diese auf den südlichen des Baugebietes verlaufenden Wirtschaftsweg geleitet werden können.</u>	<u>Die Einwendung kann nicht nachvollzogen werden. Südlich des Plangebietes befindet sich nach Kenntnis der Gemeinde kein Wirtschaftsweg. Zudem ist die Nordöstliche Zuwegung auch eine Notfallzufahrt für Rettungswagen, die erhalten bleiben soll.</u>	<u>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
13 KREISBAUERNSCHAFT KÖLN-ERFTKREIS E. V.		
13.1 Mit Schreiben vom 28.09.2021		
13.1.1 Keine Bedenken		
<u>wir möchten zunächst darauf hinweisen, dass die Region durch ihre besonders hochwertigen Böden geprägt ist. Anhaltende Flächenverluste aufgrund von Wohnbebauung, Gewerbeansiedlungen oder Infrastrukturmaßnahmen stellen landwirtschaftliche Betriebe in der Region dabei zunehmend vor die Herausforderung unter dem Druck des Strukturwandels wirtschaftlich und wettbewerbsfähig zu bleiben. Inanspruchnahmen sowie Eingriffe in die gewachsene Bodenstruktur sollten daher auf das absolut notwendigste Maß reduziert sein.</u> <u>Grundsätzlich bestehen gegen das Vorhaben keine Bedenken.</u> <u>Wir regen allerdings bereits an dieser Stelle an, dass, soweit Ausgleichs- und Kompensationsmaßnahmen durchzuführen sind, diese nicht durch zur Verfügung stehende Ökopunkte ausgeglichen werden können und Insoweit auf landwirtschaftlich genutzte Flächen zurückgegriffen wird, i diese möglichst durch produktionsintegrierte Maßnahmen umzusetzen, wie sie beispielhaft die Stiftung Rheinische Kulturlandschaft anbietet.</u>	<u>Es bestehen keine Bedenken gegen die Planung. Die Landgemeinde nimmt die Hinweise zur Kenntnis.</u> <u>Der ökologische Ausgleich wird auf einem bestehenden Ökokonto der Landgemeinde Titz ausgeglichen. Somit werden keine weiteren landwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
14 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN – VERKEHRSDEZERNAT		
14.1 Mit Schreiben vom 04.04.2018		
14.1.1 Keine Bedenken		
Seitens des Verkehrsdezernates der Bezirksregierung Köln bestehen keine Bedenken gegen die o.g. Maßnahme. Daher melde ich Fehlanzeige an.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
15 LVR – AMT FÜR BODENDENKMALPFLEGE IM RHEINLAND		
15.1 Mit Schreiben vom 05.04.2018		
15.1.1 Bodendenkmäler		
ich bedanke mich für die Übersendung der Planunterlagen im Rahmen der TÖB-Beteiligung zu den o.g. Planungen. Auf Basis der derzeit für das Plangebiet verfügbaren Unterlagen sind keine Konflikte zwischen der Planung und den öffentlichen Interessen des Bodendenkmalschutzes zu erkennen. Zu beachten ist dabei jedoch, dass Untersuchungen zum Ist-Bestand an Bodendenkmälern in dieser Fläche nicht durchgeführt wurden. Von daher ist diesbezüglich nur eine Prognose möglich. Ich verweise daher auf die Bestimmungen der §§ 15, 16 DSchG NRW (Meldepflicht- und Veränderungsverbot bei der Entdeckung von Bodendenkmälern) und bitte Sie, folgenden Hinweis in die Planungsunterlagen aufzunehmen: Bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde sind der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstraße 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, unverzüglich zu melden.	Es werden keine grundsätzlichen Bedenken gegen die Planung erhoben. Zusätzlich werden Aussagen bzgl. der vorgetragenen Belange in das Kapitel 2.1.12 „Kultur- und Sachgüter“ und die darauf aufbauenden Kapitel des Umweltberichts zum Bebauungsplan und der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan selbst aufgenommen. Bodendenkmäler <i>Beim Auftreten archäologischer Bodenfund oder Befunde ist nach den §§ 15 und 16 Denkmalschutzgesetz zu verfahren. Die Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder das LVR-Amt für Bodendenkmalpflege, Außenstelle Nideggen, Zehnthofstr. 45, 52385 Nideggen, Tel.: 02425/9039-0, Fax: 02425/9039-199, ist unverzüglich zu informieren. Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR- Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.</i>	Der Rat der folgt der Stellungnahme.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Bodendenkmal und Fundstelle sind zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten.		
16 GEMEINDE NIEDERZIER		
16.1 Mit Schreiben vom 06.04.2018		
16.1.1 Keine Bedenken		
gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Niedezier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
16.2 Schreiben vom 13.08.2020		
16.2.1 Keine Bedenken		
gegen das o.g. Bauleitplanverfahren bestehen seitens der Gemeinde Niedezier keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
17 LANDWIRTSCHAFTSKAMMER NRW		
17.1 Mit Schreiben vom 09.04.2018		
17.1.1 Pferdebetrieb im Süden des Plangebietes		
aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen grundsätzlich keine Bedenken. Es wird darauf hingewiesen, dass sich ca. 185 m südlich des Plangebietes die Hofstelle des Pferdebetriebes Da ferner befindet. Immissionsbedingte gesetzliche Mindestabstände sind zu beachten.	Die nach DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – erforderlichen Mindestabstände betragen 100 m und werden damit deutlich überschritten (vgl. hierzu auch Nr. 20.1.3).	Der Rat der folgt der Stellungnahme.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
17.2 Mit Schreiben vom 10.09.2020		
17.2.1 Keine Bedenken		
zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Fachbehörde wie folgt Stellung: Aus landwirtschaftlich-fachlicher Sicht bestehen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
17.3 Mit Schreiben vom 24.11.2021		
17.3.1 Keine Bedenken		
<u>zum o.a. Vorhaben nehmen wir als Träger öffentlicher landwirtschaftlicher Belange wie folgt Stellung:</u> <u>Aus agrarstruktureller Sicht bestehen weiterhin keine Bedenken.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
18 ERFTVERBAND		
18.1 Mit Schreiben vom 10.04.2018		
18.1.1 Keine Bedenken		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
18.2 Mit Schreiben vom 30.11.2021		
18.2.1 Keine Bedenken		
<u>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
19 BUND/NABU		
19.1 Mit Schreiben vom 17.04.2018		
19.1.1 Artenschutz		
zu obiger Planung geben die Naturschutzverbände BUND und NABU folgende Stellungnahme ab. Aus Gründen des Artenschutzes halten wir eine ASP für erforderlich. Der Eingriff erfolgt in Offenland und ist daher wertgleich auszugleichen. Es kann nicht sein das hier wieder Wald aufgeforstet wird was wiederum ein Verlust von landwirtschaftlicher Fläche führt. Warum hier kein Ausgleich für Feldvögel. Eine weitere Bewertung kann nur erfolgen, wenn uns der Umweltbericht vorliegt.	Es bestehen Bedenken gegen die Planung, eine ASP wird für erforderlich gehalten. Zur Offenlage wurde eine ASP der Stufe I erstellt, die Ergebnisse dieser wurden in den Umweltbericht zum Bebauungsplan 33 eingestellt. Die ASP I kommt zu dem Ergebnis, dass ein Vorkommen der einzigen potenziell im Plangebiet vorkommenden planungsrelevanten Art – der Feldlerche – in vorangegangenen Untersuchungen weder im Plangebiet selbst, noch im näheren Umfeld nachgewiesen werden konnte. Brutvorkommen weiterer planungsrelevanter Arten liegen in ausreichend weiter Entfernung, sodass eine erhebliche Störung oder Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ebenfalls ausgeschlossen werden kann. Durch die Festsetzung einer Bauzeitenregelung kann auch das Auslösen eines Tötungstatbestandes im Rahmen der Baufeldfreimachung vermieden werden. Hierzu wird der folgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Artenschutz</i>	Der Rat der folgt der Stellungnahme.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	<i>Zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände sind Maßnahmen der Baufeldfreimachung sowie Rodungsmaßnahmen in der Zeit vom 01.03. bis 30.09. nicht zulässig.</i>	
19.2 Mit Schreiben vom 17.08.2020		
19.2.1 ASP		
Auf Grund unserer eigenen Begehungen bestätigen wir das Fehlen der Feldlerchen. Wir sind jedoch sehr verwundert, dass lt. dem Gutachter am 02.10.2018 eine Begehung der Planfläche stattfand. Es dürfte auch einem Gutachter bekannt sein das die Feldlerche zu den Zugvögeln zählt und daher, um diese Zeit nicht mehr anzutreffen sind. Aus naturschutzfachlicher Sicht verblüfft das Gutachten daher in mehrfacher Hinsicht. Die Naturschutzverbände schlagen für die Zukunft eine Kartierung und Begehung nach dem Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel (Südbeck) vor, um naturschutzfachliche Probleme gar nicht erst entstehen zu lassen! Erwartet hätten wir hier das eine entsprechende Fläche für die gefährdeten Offenlandvögel bereitgestellt würde.	Das Fehlen der Feldlerche auf der Fläche wird bestätigt. Aufgrund der zeitlichen Komponente des Verfahrens bezieht der Gutachter sich auf einer Untersuchung an gleicher Stelle aus dem Jahr 2016.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.
19.2.2 Ökologischer Ausgleich		
Die hier ausgewiesene Fläche ist auf Grund der Isolation und die Trennwirkung durch die Straßen sowie dem Verkehrslärm aus unserer Sicht nicht geeignet das hat auch trotz möglicher Schutzmaßnahmen eher eine vergrämende Wirkung auf viele Feldvogelarten. Die Anpflanzungen bewirken hier zusätzlich die Vergrämung der Feldlerche. Zusätzlich besteht die Gefahr des Verkehrstodes für andere Vogelarten, die durch den Straßenverkehr gefährdet sind.	Aufgrund des Fehlens der Feldlerche erfolgt lediglich der ökologische Ausgleich auf dem Ökokonto. Artenschutzrechtliche Maßnahmen müssen nicht durchgeführt werden.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Wir sehen diese Maßnahmen bestenfalls als Verbesserung des Landschaftsbildes, aber leider nicht als zielführend für den Arten- und Feldvogelschutz. Die Gefährdung der Offenlandvögel wie Rebhuhn, Feldlerche, Feldsperling, Wiesenpieper und Kiebitz dürfte allgemein bekannt sein. Für den Artenschutz wäre es sinnvoll gewesen, wenn hier entsprechenden Flächen bereitgestellt worden wären.		
19.3 Mit Schreiben vom 12.10.2021		
19.3.1 Keine Bedenken		
<u>zu obiger Planung gibt der NABU Kreisverband Düren e.V. folgende Stellungnahme ab:</u> <u>Zur oben genannten Planung erheben wir keine weiteren Bedenken, verweisen nur nochmal auf unsere Anmerkungen aus der frühzeitigen Beteiligung.</u>	<u>Die vorangegangenen Stellungnahmen wurden in die Abwägung eingestellt und in angemessener Weise abgewogen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.</u>
20 KREIS DÜREN MIT SCHREIBEN		
20.1 Mit Schreiben vom 19.04.2018		
20.1.1 Beteiligte Ämter		
zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung • Gebäudemanagement • Tiefbauamt • Straßenverkehrsamt • Recht, Bauordnung und Wohnungswesen	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
• Brandschutz • Umweltamt		
20.1.2 Wasserwirtschaft		
Aus wasserwirtschaftlicher Sicht sind folgende Belange zu beachten: Niederschlagswasserbeseitigung In der Begründung wird unter Punkt 4.4 ausgeführt, dass das unbelastete Niederschlagswasser über das öffentliche Kanalnetz erfolgen soll. Es wird jedoch auch die Möglichkeit einer Versickerung angesprochen (vgl. S. 9). Zur Versickerungsfähigkeit des Untergrundes werden keine Aussagen gemacht. Die Ortslage Titz entwässert überwiegend im Mischsystem. Da nur in Ausnahmefällen ein Anschluss an dieses System möglich ist, ist die Alternative der Entwässerung im Trennsystem zu prüfen. Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes mit einer Rückhaltung für ein 100-jährliches Regenergebnis ist bis zur Offenlage nachzuweisen.	Im Rahmen des Bauleitplanverfahrens wurde eine bodengutachterliche Untersuchung des Plangebietes vorgenommen (Terra, 2019). Hierbei wurden die anstehenden Böden auf ihre Versickerungseignung hin überprüft. Es zeigt sich, dass eine Versickerungseignung erst ab einer Tiefe von 8,5 m unter dem natürlichen Gelände vorliegt. Eine dezentrale Versickerung auf den Grundstücken scheidet wegen der tiefliegenden versickerungsfähigen Schichten aus. Eine dezentrale Versickerung wäre grundsätzlich möglich. Aufgrund der großen angeschlossenen befestigten Flächen (3 ha * 0,6 = 1,8 ha) und der großen Einbindetiefe wäre diese jedoch übermäßig groß. Im Hinblick auf das Schutzgut Fläche soll daher von der Versickerung des Niederschlagswassers abgesehen werden. Die Entwässerung im Mischsystem ist möglich und wird beabsichtigt. Das Entwässerungskonzept sieht die Herrichtung getrennter Kanäle für das Schmutz- und Niederschlagswasser im Plangebiet vor. Der geplante Schmutzwasserkanal soll unmittelbar an das bestehende Kanalnetz angebunden werden. Demgegenüber soll das Niederschlagswasser in einem geplanten Regenrückhaltebecken, im Westen des Plangebietes, zunächst gesammelt und anschließend, über das bestehende Kanalnetz, in den Malefinkbach eingeleitet werden. Die für das Regenrückhaltebecken vorgesehenen Flächen werden im Bebauungsplan zeichnerisch als „Flächen für die Abwasserbeseitigung“	Der Rat der folgt der Stellungnahme.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag		
Wasserschutzgebiet Das Plangebiet liegt in der Zone III des mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 28.12.1976 festgesetzten Wasserschutzgebietes Titz. Ein entsprechender Hinweis ist in den Bebauungsplan aufzunehmen.	festgesetzt. Diese wurden so vordimensioniert, dass die Rückhaltung im Falle eines 100-jährigen Regenereignisses bei einer Drosselleistung von $1,9 \text{ ha} * 3,34 \text{ l/s/ha} = 6 \text{ l/s}$ ermöglicht wird. Diese Leistung wurde mit dem Wasserverband Eifel-Rur vorabgestimmt. Im Hinblick auf das Wasserschutzgebiet wird der nachfolgende Hinweis in den Bebauungsplan aufgenommen: <i>Wasserschutzgebiet</i> <i>Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes liegt in der Zone III des mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 28.12.1976 festgesetzten Wasserschutzgebietes Titz.</i>			
20.1.3 Immissionsschutz				
Bezüglich der Aufstellung des B-Plans wird angeregt, die zukünftige Bebauung in Bezug auf die zu erwartenden Immissionen, ausgehend durch den vorhandenen Reiterhof Zur Düppelsmühle/An der Pfaffenmaar, Flur 38, Flurstück 129, zu betrachten. Ggfls. ist die Einhaltung der zulässigen Geräusch- und Geruchs-Immissionssichtwerte an den maßgeblichen Immissionsorten gutachterlich nachweisen zu lassen.	Schall: Die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau – gibt bei der Planung von Gewerbegebieten eine ausreichende Hilfestellung, da die zukünftigen emittierenden Anlagen zur Bauleitplanung meistens unbekannt sind. Wenn die Art der unterzubringenden Anlagen nicht bekannt ist, ist für die Berechnung der in der Umgebung eines geplanten Gewerbegebietes ohne Emissionsbegrenzung zu erwartenden Beurteilungspegel dieses Gebiet als eine Flächenschallquelle mit folgenden flächenbezogenen Schallleistungspegeln anzusetzen: Gewerbegebiet tags und nachts 60 dB(A)/m². Die Norm enthält auch eine Abstandstabelle aus der bei ungehinderter Schallausbreitung die zur Einhaltung verschiedener Beurteilungspegel ungefähr erforderlichen Abstände abgelesen werden können. <table><tr><td>Fläche ha</td><td>Beurteilungspegel am Immissionsort für Geräusche Gewerbegebiet (in dB(A))</td></tr></table>	Fläche ha	Beurteilungspegel am Immissionsort für Geräusche Gewerbegebiet (in dB(A))	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
Fläche ha	Beurteilungspegel am Immissionsort für Geräusche Gewerbegebiet (in dB(A))			

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag																																																																													
	<table><tr><td></td><td>55</td><td>50</td><td>45</td><td>40</td><td>35</td><td>...</td></tr><tr><td></td><td colspan="6">Abstand vom Rand des Gebietes (m)</td></tr><tr><td>1</td><td>25</td><td>50</td><td>100</td><td>200</td><td>350</td><td>600</td></tr><tr><td>2</td><td>30</td><td>70</td><td>150</td><td>300</td><td>500</td><td>800</td></tr><tr><td>5</td><td>35</td><td>95</td><td>200</td><td>400</td><td>700</td><td>1200</td></tr><tr><td>10</td><td>40</td><td>100</td><td>300</td><td>550</td><td>950</td><td>1500</td></tr><tr><td>20</td><td>50</td><td>150</td><td>400</td><td>700</td><td>1200</td><td>1900</td></tr><tr><td>50</td><td>60</td><td>200</td><td>550</td><td>1000</td><td>1700</td><td>2600</td></tr><tr><td>100</td><td>70</td><td>300</td><td>700</td><td>1300</td><td>2100</td><td>3100</td></tr><tr><td>200</td><td>80</td><td>350</td><td>850</td><td>1600</td><td>2500</td><td>3600</td></tr><tr><td>500</td><td>95</td><td>450</td><td>1100</td><td>2000</td><td>3100</td><td>4400</td></tr></table> Aus der Tabelle geht hervor, dass ein 1 ha großes Gewerbegebiet einen Beurteilungspegel in 100 m Entfernung von 45 dB(A) am Immissionsort erzeugt und die Immissionsrichtwerte für Allgemeine Wohngebiete von 55 dB(A) tags deutlich unterschritten werden. Zudem ist der tatsächliche Abstand mit 160 m deutlich größer als die Abstandswerte, die in der Tabelle abgelesen werden können. Nimmt man folglich an, dass es sich bei dem Reiterhof um eine gewerbliche Nutzung handelt, so kann gemäß DIN 18005-1 Schallschutz im Städtebau geschlussfolgert werden, dass keine Konflikte zwischen den Nutzungen bestehen. Geruch:		55	50	45	40	35	...		Abstand vom Rand des Gebietes (m)						1	25	50	100	200	350	600	2	30	70	150	300	500	800	5	35	95	200	400	700	1200	10	40	100	300	550	950	1500	20	50	150	400	700	1200	1900	50	60	200	550	1000	1700	2600	100	70	300	700	1300	2100	3100	200	80	350	850	1600	2500	3600	500	95	450	1100	2000	3100	4400	
	55	50	45	40	35	...																																																																									
	Abstand vom Rand des Gebietes (m)																																																																														
1	25	50	100	200	350	600																																																																									
2	30	70	150	300	500	800																																																																									
5	35	95	200	400	700	1200																																																																									
10	40	100	300	550	950	1500																																																																									
20	50	150	400	700	1200	1900																																																																									
50	60	200	550	1000	1700	2600																																																																									
100	70	300	700	1300	2100	3100																																																																									
200	80	350	850	1600	2500	3600																																																																									
500	95	450	1100	2000	3100	4400																																																																									

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Gerüche aus der Landwirtschaft werden im Allgemeinen als „natürlich“ empfunden und als weniger belästigend beurteilt als beispielsweise Gerüche aus industrieller Produktion. Ob Gerüche als belästigend empfunden werden hängt unter anderem von der Tierart ab. Dabei werden Emissionen von Rindern eher als neutral und Gerüche aus Geflügel- oder Schweinehaltung eher als unangenehm wahrgenommen. Dies spiegelt sich im tierspezifischen Faktor wider, der für Rinder 0,5 beträgt. (LANUV NRW, 2006) Das OVG Niedersachsen hat zudem bestätigt, dass Pferde deutlich geringere Geruchsemissionen als Schweine verursachen und mit Geruchsemissionen von Rindern vergleichbar sind (Beschluss vom 14.06.2017 – 1 ME 64/17; 1 ME 66/17). Ferner ist anzuführen, dass Pferdehaltungsanlagen nicht in der Anlage 1 zum RdErl v. 6.6.2007 (Abstandserlass) wiederfinden. Diese werden in Anlage 2 (Immissionsrelevante Anlagen, die nicht in die Abstandsliste aufgenommen worden sind) zum o.g. Erlass aufgeführt. Es ist kein Verweis auf die Spalte der 4. BImSchV vorhanden. Vielmehr wird bemerkt, dass „Geruchs-, Staub und auch Lärmimmissionen im unmittelbaren Nachbarbereich auftreten – auch im Außenbereich; im Zusammenhang mit Geruch sind besonders problematisch Dunglager und verschmutzte Auslaufplätze“. Demgegenüber ist der vorliegende Abstand von 160 m nicht als „unmittelbarer Nachbarbereich“ zu definieren. Ferner bestehen auch durch die topographischen und meteorologischen Verhältnisse keine Anhaltspunkte. Weitere Vorbelastungen im Umkreis des Plangebietes sind nicht erkennbar, sodass auch hier keine Nutzungskonflikte absehbar sind.	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
20.1.4 Bodenschutz		
Es liegen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
20.1.5 Abgrabungen		
Etwas mehr als 300 Meter südlich des geplanten Baugebietes befindet sich das ehemalige Poldergelände der ehemaligen Zuckerfabrik Ameln. Auf diesem Gelände werden derzeit u.a. eine Abgrabung (Kiesgrube mit anschließender Bodenaushubverfüllung) und eine Deponie der Deponieklasse DK 0 (Inertstoffdeponie) betrieben. Der Abstandserlass des Ministeriums für Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – (Az. V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007) empfiehlt, bei neuen Wohngebieten einen Mindestabstand von 300 Metern bzw. 500 Metern davon einzuhalten. Dieser Sachverhalt sollte bei der weiteren Bearbeitung des B-Plans berücksichtigt werden. Angesichts der noch bevorstehenden Planungszeiträume ist allerdings voraussichtlich nicht mit Konflikten zu rechnen, da nach derzeitigem Genehmigungsstand sowohl der Abgrabungs- als auch der Deponiebetrieb im Jahr 2020 enden.	Zwischen den verfahrensgegenständlichen Flächen und der angesprochenen Deponie liegen ca. 350 m Abstand, sodass der Mindestabstand eingehalten wird. Zugleich ist mit einer Umsetzung des Planvorhabens erst nach 2020 zu rechnen, sodass die Vollziehbarkeit der Planung nicht in Frage gestellt wird.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
20.1.6 Natur und Landschaft		
Auf Grund der Darlegung in der Begründung zum Bebauungsplan zu den Belangen von Natur und Landschaft werden aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken gegen die vg. Planung geltend gemacht. Hinweis: Bestandsaufnahmen und Bewertungen aus dem Aufstellungsverfahren des Landschaftsplanes 11 "Titz / Jülich Ost" zu den Belangen von Natur und Landschaft liegen hier nicht vor.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen. Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
20.2 Mit Schreiben vom 09.09.2020		
20.2.1 Beteiligte Ämter		
Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt: • Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung • Gebäudemanagement • Straßenverkehrsamt • Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung • Brandschutz • Umweltamt	Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
20.2.2 Kreisverwaltung		
Die Kreisentwicklung als Untere Planaufsicht begleitet die Siedlungsentwicklung in den kreisangehörigen Kommunen seit geraumer Zeit und kann bestätigen, dass insbesondere das vorhandene Angebot an Wohnflächen entweder bereits aktuell oder ganz offensichtlich die künftige Nachfrage nach Bauland nicht ausreichend bedienen kann. Der Kreis Düren verfügt zwischenzeitlich über eine Lagegunst, die zu einer weiteren erhöhten Nachfrage nach Wohnbauflächen führen wird. Deshalb gilt es, diese Entwicklung der neuen Situation anzupassen, wobei auch die Kreisentwicklung davon ausgeht, dass entgegen dem Trend statistischer Berechnungen ein Bevölkerungsrückgang im gesamten Kreisgebiet eher nicht zu befürchten steht. Vor diesem Hintergrund will der Kreis Düren durch die Wachstumsoffensive des Kreises Düren bis zum Jahr 2025 auf mehr als 300.000 Einwohner wachsen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Zur Erreichung dieses Ziels auf über 300.000 Einwohner im Jahr 2025 zu wachsen unterstützt der Kreis Düren die planerischen Initiative der kreisangehörigen Kommunen. Im definierten Zeitfenster bis 2025 benötigt der Kreis Düren einen noch stärkeren Wohnungsbau, um den Bedarf an Wohnraum für mehr als 30.000 Neubürger im Kreis Düren zu decken. Die Wachstumsoffensive kann nur dann erfolgreich sein, wenn die in den kreisangehörigen Kommunen vorhandenen Reserveflächen bauleitplanerisch tatsächlich entwickelt werden, um damit die Voraussetzungen für eine Verfügbarkeit weiterer Siedlungsflächen zur Aufnahme des mit der Wachstumsoffensive erwarteten Einwohnerzuwachses zu schaffen. Dies vorausgeschickt entspricht die vorliegende Planung der Gemeinde Titz dieser Zielsetzung. Sie ist zudem geeignet, den seitens der Bezirksregierung Köln initiierten Prozess "Region+ Wohnen" zu unterstützen.		
20.2.3 Straßenverkehrsamt		
- Die Flächen für die gewählten Wendeanlagen sind nicht ausreichend. Bei der jeweils gewählten Form ist ein zusätzlicher Sicherheitsraum von einem Meter im öffentlichen Bereich zu berücksichtigen. - An allen Einmündungen (auch bei den Gehwegverbindungen) sind die erforderlichen Sichtdreiecke auszuweisen bzw. freizuhalten. - Die Verbindung zur Straße "Zur Düppelsmühle" sollte als Notzufahrt zum Wohngebiet geplant und ausgebaut werden. - Entlang der Mörickestraße ist eine sichere Fußgängerführung zum Plangebiet zu berücksichtigen. - Innerhalb des verkehrsberuhigenden Bereiches ist eine angemessene Zahl von Stellplätzen vorzusehen. Pro 10 Wohneinheiten	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt. - Um die Wendeanlagen herum wird ein 1m breiter Streifen festgesetzt, der von einer Bebauung freizuhalten ist. Somit wird gewährleistet, dass Fahrzeuge beim Wenden auch über die Verkehrsfläche hinausragen können. - Die erforderlichen Sichtdreiecke können aufgrund der noch nicht bekannten Geschwindigkeiten nicht eingetragen werden. Aufgrund der geringen zu erwartenden Geschwindigkeiten ist eine Nichteinhaltung der Sichtdreiecke nicht zu erwarten. - Die Gemeinde wird den geplanten Fußgängerweg als Notzufahrt ausbauen und dafür den Weg von 2m auf 3,50m aufweiten.	Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
werden 3 Stellplätze empfohlen. Auch hierfür sollten die Breiten der Verkehrsflächen (zumindest punktuell) verbreitert werden. Weiterhin bitte ich um Prüfung, ob die gewählten Radien an den Einmündungen (insbesondere an der Einmündung in die Mörickestraße) ausreichend sind.	- Eine sichere Fußgängerführung ist auf der Ebene der Ausführungsplanung zu berücksichtigen. - Entlang der der Mörickestraße sind ausreichend Stellplätze in angemessener Entfernung geplant. Zusätzlich sollen auf der Planstraße 1 noch zusätzliche Stellflächen geschaffen werden. Diese werden jedoch erst im Rahmen der Ausführungsplanung verortet.	
20.2.4 Brandschutz		
1. Es ist eine Löschwasserversorgung von 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die v.g. Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 80 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen. 2. Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien/Breite/Neigung/Durchfahrthöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehörigen "Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr -Fassung Februar 2007- (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009)" verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige Maßnahmen (Verkehrsberuhigung/Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18 t ausgelegt sein. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ab 50 m Entfernung der Gebäude I Gebäudeteile von der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrten und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr nach Maßgabe der o.g. Richtlinien erforderlich sind. 3. Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen.	Die Inhalte der Stellungnahme betreffen die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planurkunde aufgenommen. <i>„Brandschutz</i> <i>Es ist eine Löschwasserversorgung von 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicherzustellen. Die v.g. Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 80 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen.</i>	Der Stellungnahme wird gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
20.2.5 Wasserwirtschaft		
Die wasserwirtschaftlichen Belange wurden ausreichend berücksichtigt. Die grundsätzliche Machbarkeit des Entwässerungskonzeptes wurde nachgewiesen. Für die Ableitung der Niederschlagswässer über eine Rückhaltung in den Malefinkbach sind eine wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8, 9 und 10 Wasserhaushaltsgesetz und eine Kanalnetzanzeige gemäß § 57 Landeswassergesetz bei der Unteren Wasserbehörde einzureichen. Das Rückhaltebecken ist – wie in der Entwässerungsstudie dargestellt – für ein 1 GO-jährliches Ereignis zu dimensionieren. In den Erlaubnisunterlagen ist darzulegen, wie die Notentlastung für Ereignisse > HQ 100 erfolgen soll.		
20.2.6 Immissionsschutz		
Gegen das Planvorhaben bestehen keine Bedenken, da immissionsschutzrechtliche Belange nicht betroffen sind.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
20.2.7 Bodenschutz		
Es bestehen keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
20.2.8 Abgrabungen		
Etwas mehr als 300 Meter südlich des geplanten Baugebietes befindet sich das ehemalige Poldergelände der ehemaligen Zuckerfabrik Ameln. Auf diesem Gelände werden derzeit u.a. eine Abgrabung (Kiesgrube mit anschließender Bodenaushubverfüllung) und eine Deponie der Deponieklasse DK 0 (Inertstoffdeponie) betrieben. Der Abstandserlass des Ministeriums für	Der Mindestabstand von 300 Metern wird eingehalten. Daher wird die Vollziehbarkeit der Planung nicht infrage gestellt.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Umwelt und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – (Az. V-3 – 8804.25.1 vom 06.06.2007) empfiehlt, bei neuen Wohngebieten einen Mindestabstand von 300 Metern davon einzuhalten. Dieser Sachverhalt sollte bei der weiteren Bearbeitung des B-Plans berücksichtigt werden. Angesichts der noch bevorstehenden Planungszeiträume war bis vor kurzem nicht mit Konflikten zu rechnen, da nach derzeitigem Genehmigungsstand sowohl der Abgrabungs- als auch der Deponiebetrieb im Jahr 2020 enden sollten. Allerdings hat die Betreiberin der Abgrabung und Deponie zwischenzeitlich Anträge auf Verlängerung der Laufzeiten gestellt. Die Anträge befinden sich derzeit noch im laufenden Verfahren.		
20.2.9 Natur und Landschaft		
Zum B-Plan liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die Begründung, der Umweltbericht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzvorprüfung vor. Unter Bezug auf den Umweltbericht, Punkt 2.4 "Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen" bestehen gegen den v.g. B-Plan aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken. Hinweis: Die Planexterne Kompensation ist vor Satzungsbeschluss verbindlich abzusichern.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
20.3 Mit Schreiben vom 09.11.2021		
20.3.1 Beteiligte Ämter		
<u>Zur o.g. Bauleitplanung wurden folgende Ämter der Kreisverwaltung Düren beteiligt:</u> <u>Kreisentwicklung und Wirtschaftsförderung</u> <u>Gebäudemanagement</u>	<u>Die einleitenden Worte werden zur Kenntnis genommen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>Straßenverkehrsamt</u> <u>Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung</u> <u>Brandschutz</u> <u>Umweltamt</u>		
20.3.2 Straßenverkehrsamt		
• <u>An allen Einmündungen (Auch Gehwegverbindungen) sind die erforderlichen Sichtdreiecke auszuweisen bzw. freizuhalten.</u> • <u>auch wenn entlang der Mörickestr. Senkrechtstellplätze geplant sind, sind auch im Gebiet Längsparker sowie andere verkehrsberuhigende Elemente vorzusehen.</u> • <u>Bei den geplanten Senkrechtparkern ist sicherzustellen, dass man eine Rückstoßtiefe von 6m gewährleisten kann ohne den gegenüberliegenden Gehweg nutzen zu müssen (siehe S. 78 RAS 06).</u> • <u>Aktuell gibt es auf der Mörickestraße auf der Seite des Baugebietes keinen Gehweg. Wie bereits in der früheren Stellungnahme dargestellt ist entlang der Mörickestr. eine sichere Fußgängerführung zum Plangebiet zu berücksichtigen. Zudem sollte bei der Anlegung eines neuen Gehweges bei den Senkrechtstellplätzen dieser hinter die Stellplätze gelegt werden, damit die Fußgänger nicht von ein und ausparkenden Fahrzeugen gefährdet werden.</u> • <u>die Ausführungsplanung ist frühzeitig mit dem Straßenverkehrsamt abzustimmen.</u>	• <u>Die erforderlichen Sichtdreiecke können aufgrund der noch nicht bekannten Geschwindigkeiten nicht eingetragen werden. Aufgrund der geringen zu erwartenden Geschwindigkeiten ist eine Nichteinhaltung der Sichtdreiecke nicht zu erwarten.</u> • <u>Der Bebauungsplan lässt sowohl Längsparker als auch verkehrsberuhigende Elemente zu. Eine konkrete Ausgestaltung der Verkehrsflächen erfolgt erst auf der Ebene der Ausführungsplanung.</u> • <u>Eine ausreichende Rückstoßtiefe von 6 m ist derzeit schon gegeben, da die Mörickestraße entsprechend ausgebaut ist.</u> • <u>Ein Gehweg ist grundsätzlich möglich, jedoch nur vor den Parkplätzen. Jedoch wird die Mörickestraße im hinteren Teil nicht viel befahren, weil sie dort in einer Sackgasse endet. Zudem gibt es auf der gegenüberliegenden Seite bereits einen gut ausgebauten Fußgängerweg, der auch die Anbindung an das Wohngebiet sicherstellt.</u>	<u>Die Stellungnahme wird in Teilen berücksichtigt.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
20.3.3 Amt für Bauordnung, Tiefbau und Wohnungsbauförderung		
<u>Brandschutz:</u> <u>Die Straßenbezeichnung ist eindeutig erkennbar an der öffentlichen Verkehrsfläche anzubringen.</u> <u>Die Straßen sind als Zufahrt für die Feuerwehr auszubauen. Bezüglich der zulässigen Abmessungen (Kurvenradien Breite Neigung Durchfahrtshöhe etc.) wird auf den § 5 BauO NRW mit zugehörigen Muster-Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr –Fassung Februar 2007– (zuletzt geändert durch Beschluss der Fachkommission Bauaufsicht vom Oktober 2009) verwiesen. Hier sind öffentliche Parkplätze, Begrünung (Bäume) und sonstige Maßnahmen (Verkehrsberuhigung Kreisverkehr etc.) besonders zu beachten. Die Tragfähigkeit der Straßen muss für Feuerwehrfahrzeuge mit einem Gesamtgewicht von 18t ausgelegt sein. Insbesondere wird darauf hingewiesen, dass ab 50 m Entfernung der Gebäude Gebäudeteile von der öffentlichen Verkehrsfläche Zufahrten und Bewegungsflächen für Fahrzeuge der Feuerwehr nach Maßgabe der o.g. Richtlinien erforderlich sind.</u> <u>Es ist eine Löschwasserversorgung von 800 l/min (48 m³/h) über einen Zeitraum von zwei Stunden sicher zu stellen. Die vorgenannte Menge muss aus Hydranten im Umkreis von 300 m um das jeweils betrachtete Objekt zur Verfügung stehen. Von jedem Objekt muss ein Hydrant in maximal 75 m Entfernung erreichbar sein. Eine alternative Löschwasserversorgung ist abzustimmen.</u>	<u>Die Inhalte der Stellungnahme betreffen die nachgelagerte Ebene der Ausführungsplanung. Ein entsprechender Hinweis wird in die Planurkunde aufgenommen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
20.3.4 Umweltamt		
<u>Wasserwirtschaft:</u> <u>In der erneuten Offenlage zum o.g. Bebauungsplan wurde die Entwässerungsstudie des Ingenieurbüros Achten und Jansen um eine weitere Variante erweitert. Die Entwässerungsstudie empfiehlt die bauliche Umsetzung</u>	<u>Die Entwässerung soll wie im Gutachten des Ingenieurbüros Achten und Jansen beschrieben durchgeführt werden. Mit der Errichtung eines Trennsystems mit unterirdischer Rückhaltung und gedrosselter Einleitung in den verrohrten Malefinkbach (ohne Vorbehandlung).</u>	<u>Der Stellungnahme wird gefolgt.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>der ergänzten Variante: Errichtung eines Trennsystems mit unterirdischer Rückhaltung und gedrosselter Einleitung in den verrohrten Malefinkbach (ohne Vorbehandlung).</u> <u>Gemäß Entwässerungsstudie wird eine Vorbehandlung erst erforderlich, wenn Niederschlagswasser, welches auf den benachbarten öffentlichen Flächen (Schule, Straße, geplanter Parkplatz) anfällt, ebenfalls angeschlossen wird.</u> <u>Aus wasserwirtschaftlicher Sicht bestehen gegen die empfohlene unterirdische Rückhaltung mit anschließender gedrosselter Einleitung des unbelasteten Niederschlagswassers (reines Wohngebiet) in den Malefinkbach keine Bedenken.</u> <u>Es wird darauf hingewiesen, dass sich das Gebiet in der Zone III des Wasserschutzgebietes Titz befindet. Gegen das Alternativkonzept, das Wasser ortsnah zu versickern, bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht Bedenken, da eine Versickerung gemäß Wasserschutzverordnung verboten ist.</u>	<u>Von einer ortsnahen Versickerung wird demnach kein Gebrauch gemacht, sodass die Bedenken des Umweltamtes ausgeräumt werden können.</u>	
20.3.5 Immissionsschutz sowie Bodenschutz		
<u>Aus immissions- sowie bodenschutzrechtlicher Sicht werden keine Bedenken bezüglich des B-Planes 33 angemeldet.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
20.3.6 Abgrabungen		
<u>Etwas mehr als 300 Meter südlich des geplanten Baugebietes befindet sich das ehemalige Poldergelände der ehemaligen Zuckerfabrik Ameln. Auf diesem Gelände werden derzeit u.a. eine Abgrabung (Kiesgrube mit Bodenaushubanschüttung) und eine Deponie der Deponieklasse DK 0 (Inertstoffdeponie) betrieben. Der Abgrabungsbetrieb ist bis Ende 2025 zugelassen, der Deponiebetrieb bis Ende 2022. In diesem Zeitraum sind geringfügige</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>betriebsbedingte Störungen der zukünftigen Anwohner nicht auszuschließen, die jedoch die gesetzlich zulässigen Immissionswerte unterschreiten.</u>		
20.3.7 Natur und Landschaft		
<u>Zum Bebauungsplan liegen neben dem Plan mit zeichnerischen und textlichen Festsetzungen die Begründung sowie ein Umweltbericht, ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und eine Artenschutzprüfung (ASP) vor.</u> <u>Anhand der v.g. Unterlagen ist erkennbar, dass die Belange von Natur und Landschaft sowie des Artenschutzes in die Planung eingeflossen sind.</u> <u>Gegen den o.g. Bebauungsplan bestehen aus landschaftspflegerischer Sicht keine Bedenken. Die Abbuchung aus dem Ökokonto entsprechend des landschaftspflegerischen Fachbeitrags Punkt 4.3 "Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung" (19880 ÖW) habe ich vorgenommen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
21 WASSERVERBAND EIFEL-RUR		
21.1 Mit Schreiben vom 02.05.2018		
21.1.1 Entwässerungsplanung		
seitens des Wasserverbandes Eifel – Rur bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen das Vorhaben. Wir bitten darum, die Entwässerungsplanung im weiteren Verfahren mit dem Wasserverband Eifel – Rur abzustimmen.	Die abschließende Abstimmung der Entwässerungsanlagen betrifft die nachgelagerte Ebene der Genehmigungsplanung. Eine Vorabstimmung mit dem Eingebener ist bereits erfolgt. Demnach soll das Niederschlagswasser in einem geplanten Regenrückhaltebecken, im Westen des Plangebietes, zunächst gesammelt und anschließend, über das bestehende Kanalnetz, in den Malefinkbach eingeleitet werden. Die für das Regenrückhaltebecken vorgesehenen Flächen werden im Bebauungsplan zeichnerisch als „Flächen für die Abwasserbeseitigung“ festgesetzt. Diese wurden so vordimensioniert, dass die Rückhaltung im	Der Rat der folgt der Stellungnahme.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
	Falle eines 100-jährigen Regenereignisses bei einer Drosselleistung von 1,9 ha * 3,34 l/s/ha = 6 l/s ermöglicht wird.	
21.2 Mit Schreiben vom 09.09.2020		
21.2.1 Keine Bedenken		
Seitens des Wasserverbandes Eifel-Rur bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
22 REGIONETZ MIT SCHREIBEN		
22.1 Mit Schreiben vom 09.05.2018		
22.1.1 Bestandsanlagen		
den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden: Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden: Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m, 110-kV-Kabeln: 1,00 m, Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m, Gasrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m, Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den	Anlagen des Eingebers im Plangebiet sind nicht bekannt und werden von diesem auch nicht bezeichnet. Da die vom Eingeber aufgeführten Möglichkeiten zur Sicherung eventuell vorhandener Anlagen bestehen, wird die Vollziehbarkeit der Planung jedoch nicht in Frage gestellt.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können. Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden. Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen. Zwecks Koordinierung bitten wir Sie, sich mit unserer Fachabteilung in Verbindung zu setzen. In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen. Unsererseits sind im angegebenen Bereich keine Maßnahmen geplant.		
22.2 Mit Schreiben vom 07.10.2021		
22.2.1 Keine Bedenken		
<u>den o. a. Arbeiten wird zugestimmt, wenn folgende Auflagen eingehalten werden:</u>	<u>Anlagen des Eingebers im Plangebiet sind nicht bekannt und werden von diesem auch nicht bezeichnet. Da die vom Eingeber aufgeführten Möglichkeiten zur Sicherung eventuell vorhandener Anlagen</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>Die Anlagen der Regionetz dürfen nicht überbaut und überpflanzt werden. Zu unseren Versorgungsanlagen müssen folgende Regel-Mindestabstände eingehalten werden:</u> <u>Bei Strom- /Signalkabeln: 0,30 m,</u> <u>110-kV-Kabeln: 1,00 m,</u> <u>Gasrohrleitungen DN < 300: 0,50 m,</u> <u>Gasrohrleitungen DN ≥ 300: 0,80 m,</u> <u>Der seitliche Abstand zwischen geplanten Baumstandorten und den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH sollte – um auf Schutzmaßnahmen generell verzichten zu können – mehr als 2,50 m betragen und darf 1,00 m grundsätzlich nicht unterschreiten. Falls oben angeführte Mindestabstände zu den Versorgungsanlagen der Regionetz GmbH ausnahmsweise nicht eingehalten werden können, ist eine besondere Abstimmung mit den Verantwortlichen durchzuführen. Bei Baumpflanzungen in der Nähe von Versorgungsleitungen ist unmittelbar vor der Pflanzung unsere zuständige Fachabteilung zu benachrichtigen, um eventuell notwendige Schutzmaßnahmen durchführen zu können.</u> <u>Bei Baugruben, deren Sohle unter dem Niveau unserer Versorgungsleitungen liegt, ist zwischen Grabenwand und den Versorgungsleitungen ein ausreichender seitlicher Abstand einzuhalten, so dass eine Gefährdung unserer Anlagen mit Sicherheit ausgeschlossen ist. Es ist besondere Sorgfalt auf den Grabenverbau und die Verfüllung zu legen, um ein Nachsacken des Bodens und hierdurch einen Bruch der Versorgungsleitungen zu vermeiden.</u> <u>Das Bauverfahren ist so zu wählen, dass die vorhandenen Versorgungsanlagen nicht durch äußere Einwirkungen, z. B. Erschütterungen, Setzungen, Lasten usw., beschädigt werden. Bei Setzungen werden wir die Versorgungsleitungen auf Kosten des Verursachers regelmäßig überprüfen.</u>	<u>bestehen, wird die Vollziehbarkeit der Planung jedoch nicht in Frage gestellt.</u>	

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>Die Regie netz GmbH beabsichtigt, im Zuge der Baumaßnahme, Stromleitungen zu verlegen. Zwecks Koordinierung bitten wir Sie, sich mit unserer Fachabteilung AM-S, Herrn Frey Tel. 024141368 6155 in Verbindung zu setzen.</u> <u>In Leitungsnähe und Kreuzungsbereichen ist Handschachtung erforderlich. Wir bitten die ausführende Tiefbaufirma vor Baubeginn die aktuellen Planunterlagen bei der Regionetz einzuholen.</u>		
23 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, DEZERNAT 54		
23.1 Mit Schreiben vom 19.08.2020		
23.1.1 Keine Bedenken		
in der Begründung zum Bebauungsplan Titz Nr. 33 wurde auf das festgesetzte Trinkwasserschutzgebiet Titz hingewiesen. Die entsprechenden Regelungen in der Trinkwasserschutzgebietsverordnung sind zu beachten. Ansonsten ist keine weitere Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde) erkennbar.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
23.2 Mit Schreiben vom 26.10.2021		
23.2.1 Keine Bedenken		
<u>in Bezug auf Ihr Schreiben vom 27.09.2021 zur Behördenbeteiligung des Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Titz nehme ich aus Sicht der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) Grundwasser und der Wasserversorgung wie folgt Stellung:</u> <u>Das geplante Vorhaben liegt im Grundwasserkörpern (GWK) 282_05-Hauptterrassen des Rheinlandes. Dieser GWK wurde im 2.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen, die die Vollziehbarkeit der Planung infrage stellen.deu</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>Bewirtschaftungsplan (BWP) und im 3. BWP im mengenmäßigen Zustand mit „schlecht“ bewertet. Der chemische Zustand des GWKs war im 2. BWP noch mit „schlecht“ bewertet und ist im 3.BWP mit „gut“ bewertet.</u> <u>Gegen die Behördenbeteiligung des Bebauungsplans Nr. 33 der Gemeinde Titz bestehen aus Sicht der 1 WRRL–Grundwasser keine Bedenken.</u> <u>Die Bezirksregierung Köln setzt zum besonderen Schutz der öffentlichen Trinkwasserversorgung Wasserschutzgebiete fest. In diesen Gebieten können Handlungen verboten oder eingeschränkt, sowie die Duldung von Maßnahmen angeordnet werden.</u> <u>Der Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Titz liegt in der Wasserschutzzone 111 des mit ordnungsbehördlicher Verordnung vom 10.01.1977 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Gewässer im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Titz der Gemeinde Titz (Wasserschutzgebietsverordnung Titz).</u> <u>In den Unterlagen wird kurz auf das Wasserschutzgebiet eingegangen und beschrieben das derzeit keine planbedingte Konflikte mit dem Wasserschutzgebietnersichtlich sind.</u> <u>Darüber hinaus gilt zum Schutz des Grundwassers generell die Allgemeine Sorgfaltspflicht nach § 5 des Wasserhaushaltsgesetzes. Demnach ist. Jede Person [...] verpflichtet, bei Maßnahmen, mit denen Einwirkungen auf ein Gewässer verbunden sein können, die nach den Umständen erforderliche Sorgfalt anzuwenden, um</u> <u>1. eine nachteilige Veränderung der Gewässereigenschaften zu vermeiden,</u> <u>2. eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers sicherzustellen,</u> <u>3. die Leistungsfähigkeit des Wasserhaushalts zu erhalten und</u> <u>4. eine Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses zu vermeiden.</u>		

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>Bei Beachtung der Wasserschutzgebietsverordnung Titz bestehen aus Sicht der Wasserversorgung keine Bedenken gegenüber dem Bebauungsplan Nr. 33 der Gemeinde Titz. Ansonsten erkenne ich keine Betroffenheit in den Zuständigkeiten von Dezernat 54 der Bezirksregierung Köln (Obere Wasserbehörde).</u>		
24 IHK AACHEN		
24.1 Mit Schreiben vom 07.09.2020		
24.1.1 Keine Bedenken		
da der vorgesehene Planentwurf die Belange der gewerblichen Wirtschaft entweder gar nicht berührt oder – wo es der Fall ist – hinreichend berücksichtigt, bestehen seitens der Industrie und Handelskammer (IHK) Aachen keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
25 LNU		
25.1 Mit Schreiben vom 13.09.2020		
25.1.1 Ablehnung der Planung		
<u>Artschutzprüfung Stufe 1:</u> Aus der Aussage, in Kapitel 3.4, dass bei der Kartierung 2016 keine Feldlerchen gefunden wurden, lässt sich nicht ableiten, dass es sie mittlerweile nicht doch geben kann. Auch aus der in Kapitel 4 zitierten Begehung am 02.10.2018 lässt sich keine Aussage über Feldlerchen ableiten. Insgesamt enthält die Artschutzprüfung I keine konkreten Untersuchungsergebnisse zu planungsrelevanten Arten. Das Gutachten des Büros IVÖR aus dem Jahr 2016 steht in den vorgelegten Unterlagen nicht zur Verfügung.	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Zuge der ASP konnte ein Vorkommen der planungsrechtlichen relevanten Arten vom zuständigen Fachgutachter ausgeschlossen werden. Lediglich die Feldlerchen konnte nicht pauschal ausgeschlossen werden. Untersuchungen aus dem Jahr 2016 im Zusammenhang mit der 17. FNP-Änderung ergaben allerdings keinen Nachweis der Art im Bebauungsplangebiet und seinem relevanten Umfeld (vgl. Fehr 2018). Auch die BUND	Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>Landschaftspflegerischer Begleitplan:</u> Der dargestellte Ausgleich Flur 37 Flurstücke 64 u. 138 ist auf Grund seiner Lage an der L241 und L12, beide stark befahren, ungeeignet. Die Flurstücke 62 u. 123 scheinen nicht zu existieren. <u>Fazit:</u> Auf Grund der o. dargestellten Mängel lehnt die LNU den Bebauungsplan Titz Nr. 33 in der vorliegenden Form ab.	Kreisgruppe hat in Ihrer Stellungnahme bestätigt, dass die Feldlerche bei eigenen Begehungen der Fläche nicht gefunden wurde. Die Flurstücksbezeichnungen haben sich in der Zwischenzeit verändert. Die korrekten Flurstücksnummern sind die 64, 138, 143 und 144. Dies wurde in den Unterlagen ergänzt. Mit den Punkten dieses Öko-kontos wird die erforderliche Kompensation abgegolten.	
25.2 Mit Schreiben vom 09.11.2021		
25.2.1 Ablehnung der Planung		
<u>Artenschutzprüfung Stufe I:</u> <u>Aus der Aussage, in Kapitel 3.4, dass bei der Kartierung 2016 keine Feldlerchen gefunden wurden, lässt sich nicht ableiten, dass es sie mittlerweile nicht doch geben kann. Auch aus der in Kapitel 4 zitierten Begehung am 02.10.2018 lässt sich keine Aussage über Feldlerchen ableiten. Insgesamt enthält die Artenschutzprüfung I keine konkreten Untersuchungsergebnisse zu planungsrelevanten Arten. Das Gutachten des Büros IVÖR aus dem Jahr 2016 steht in den vorgelegten Unterlagen nicht zur Verfügung.</u> <u>Landschaftspflegerischer Begleitplan:</u> <u>Der dargestellte Ausgleich Flur 37 Flurstücke 64 u. 138 ist auf Grund seiner Lage an der L241 und L12, beide stark befahren, ungeeignet. Die Flurstücke 62 u. 123 scheinen nicht zu existieren.</u> <u>Fazit:</u>	<u>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt. Im Zuge der ASP konnte ein Vorkommen der planungsrechtlichen relevanten Arten vom zuständigen Fachgutachter ausgeschlossen werden. Lediglich die Feldlerche konnte nicht pauschal ausgeschlossen werden. Untersuchungen aus dem Jahr 2016 im Zusammenhang mit der 17. FNP-Änderung ergaben allerdings keinen Nachweis der Art im Bebauungsplangebiet und seinem relevanten Umfeld (vgl. Fehr 2018). Auch die BUND Kreisgruppe hat in Ihrer Stellungnahme bestätigt, dass die Feldlerche bei eigenen Begehungen der Fläche nicht gefunden wurde.</u> <u>Die Flurstücksbezeichnungen haben sich in der Zwischenzeit verändert. Die korrekten Flurstücksnummern sind die 64, 138, 143 und 144. Dies wurde in den Unterlagen ergänzt. Mit den Punkten dieses Öko-kontos wird die erforderliche Kompensation abgegolten.</u>	<u>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
<u>Auf Grund der o. dargestellten Mängel lehnt die LNU den Bebauungsplan Titz Nr. 33 in der vorliegenden Form ab.</u>		
26 BEZIRKSREGIERUNG KÖLN, DEZERNAT 53		
26.1 Mit Schreiben vom 10.09.2020		
26.1.1 Störfallbetrieb		
mit Bezug auf Kap. 2.3.18 des vorgelegten Umweltberichtes weise ich hinsichtlich der o. a. Bauleitplanung auf folgendes hin: Südöstlich des Plangebietes befindet sich in ca. 800 m Abstand eine seitens der Firma ADRW NaturPower GmbH & Co. KG betriebene Biogasanlage. Für diese Anlage ist das Dezernat 53 der Bezirksregierung Köln zuständige immissionsschutzrechtliche Genehmigungs- und Überwachungsbehörde. Bei dieser Biogasanlage handelt es sich um einen Betriebsbereich nach § 3 Abs. 5a BImSchG ("Störfallbetrieb"), der somit dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) unterliegt. Für diesen Betriebsbereich liegt bisher kein auf der Grundlage von Detailkenntnissen ermittelter und überprüfter angemessener Sicherheitsabstand im Sinne von § 3 Abs. 5c BImSchG sondern lediglich ein Achtungsabstand ohne Detailkenntnisse nach KAS-18 von 200 m vor. Das Plangebiet befindet sich außerhalb dieses Achtungsabstandes, so dass davon ausgegangen werden kann, dass von der Planung kein störfallrechtlicher Konflikt hervorgerufen wird. Für weitere Beteiligungsverfahren weise ich zudem darauf hin, dass der von Ihnen im Anschreiben vom 03.08.2020 erwähnte Runderlass des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung vom 16.07.1982, Az. lIA 3- 901.11 (VIII), in dem u. a. Regelungen zur Abgabe einer Stellungnahme durch Bündelungsbehörden getroffen wurden, im Rahmen der Erlassbereinigung 2003	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Der Störfallbetrieb befindet sich in 800 m zum Plangebiet und damit nicht in der näheren Umgebung und mit ausreichend Abstand zum Plangebiet. Der Achtungsabstand mit min 200 m wird deutlich überschritten. Die Vollziehbarkeit der Planung wird nicht infrage gestellt.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
aufgehoben wurde. Außerdem wurde in einer E-Mail des Dezernates 35 meines Hauses vom 13.01.2012 klargestellt, dass Sie selbst prüfen müssen, welche Träger öffentlicher Belange aus meinem Haus im Rahmen Ihrer Planung zu beteiligen sind und dass zur Gewährleistung einer klaren Zuordnung die Benennung des zu beteiligenden Dezernates im Anschreiben erforderlich ist.		
27 ERFTVERBAND		
27.1 Mit Schreiben vom 14.09.2020		
27.1.1 Keine Bedenken		
Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.	Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.	Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.
27.2 Mit Schreiben vom 30.09.2021		
27.2.1 Keine Bedenken		
<u>Leitungen, Messstellen und Anlagen des Erftverbandes sind derzeit durch die v. g. Maßnahme nicht betroffen. Daher bestehen aus wasserwirtschaftlicher Sicht seitens des Erftverbandes keine Bedenken.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
28 DIE AUTOBAHN GMBH DES BUNDES		
28.1 Mit Schreiben 05.11.2021		
28.1.1 Keine Bedenken		
<u>seitens der Autobahn GmbH des Bundes, Niederlassung Rheinland, bestehen keine Bedenken gegen die Bauleitplanung.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
29 ERICSSON SERVICES GMBH		
29.1 Mit Schreiben vom 30.09.2021		
29.1.1 Keine Bedenken		
<u>bei den von Ihnen ausgewiesenen Bedarfsflächen hat die Firma Ericsson bezüglich ihres Richtfunks keine Einwände oder spezielle Planungsvorgaben.</u> <u>Bitte berücksichtigen Sie, dass diese Stellungnahme nur für Richtfunkverbindungen des Ericsson Netzes gilt.</u> <u>Bitte beziehen Sie, falls nicht schon geschehen, die Deutsche Telekom, in Ihre Anfrage ein. Richten Sie diese Anfrage bitte an:</u> <u>Deutsche Telekom Technik GmbH</u> <u>Ziegelreihe 2-4</u> <u>95448 Bayreuth</u> <u>richtfunk-trassenauskunft-dttgmbh@telekom.de</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen, die die Vollziehbarkeit der Planung infrage stellen.</u> <u>Die Deutsche Telekom GmbH wurde im Verfahren beteiligt und die Stellungnahme in die Abwägung eingestellt.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
30 GEMEINDE TITZ WASSERWERK		
30.1 Mit Schreiben vom 04.10.2021		
30.1.1 Keine Bedenken		
<u>im Zuge erneute Beteiligung der Öffentlichkeit sowie Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 4a Absatz 3 BauGB sowie § 4 Absatz 2 BauGB i.V.m. § 4a Absatz 3 BauGB teile ich für das Wasserwerk der Landgemeinde Titz mit, dass grundsätzlich keine Bedenken bestehen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
31 LANDESBETRIEB WALD UND HOLZ NRW		
31.1 Mit Schreiben vom 30.09.2021		
31.1.1 Keine Bedenken		
<u>Seitens des Regionalforstamts Rureifel-Jülicher Börde als zuständige untere Forstbehörde keine Bedenken, Wald ist nicht betroffen.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
32 NAHVERKEHR RHEINLAND GMBH		
32.1 Mit Schreiben vom 20.10.2021		
32.1.1 Keine Bedenken		
<u>Es bestehen keine Einwände gegen das Vorhaben.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>

Stellungnahmen	Abwägungsvorschlag	Beschlussvorschlag
33 DEUTSCHE FLUGSICHERUNG (DFS)		
33.1 Mit Schreiben vom 27.09.2021		
33.1.1 Keine Bedenken		
<u>durch die oben aufgeführte Planung werden Belange der DFS Deutsche Flugsicherung GmbH bezüglich §18a Luftverkehrsgesetz (LuftVG) nicht berührt. Es werden daher unsererseits weder Bedenken noch Anregungen vorgebracht. Eine weitere Beteiligung am Verfahren ist nicht notwendig. Von dieser Stellungnahme bleiben die Aufgaben der Länder gemäß § 31 LuftVG unberührt.</u> <u>Wir haben das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung (BAF) von unserer Stellungnahme informiert.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>
34 STADT ELSORF		
34.1 Mit Schreiben vom 08.10.2021		
34.1.1 Keine Bedenken		
<u>wir bedanken uns für die Beteiligung in diesem Verfahren.</u> <u>Von Seiten der Stadt Eisdorf bestehen keine Bedenken gegen das Vorhaben.</u> <u>Wir wünschen weiterhin viel Erfolg bei der Planung.</u>	<u>Die Stellungnahme wird zur Kenntnis genommen. Es werden keine Bedenken oder Anregungen vorgetragen.</u>	<u>Der Rat nimmt die Stellungnahme zur Kenntnis.</u>